Zeitschrift: Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art

Herausgeber: Visarte Schweiz

Band: - (1919)

Heft: 4-5

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

VERSCHIEDENES

Künstlerschutzgesetz. Entwurf eines deutschen Künstlerschutzgesetzes. — Man schreibt uns aus Berlin : Die Reichsregierung in Weimar wird sich in nächster Zeit mit dem Entwurf eines Künstlerschutzgesetzes beschäftigen müssen, den jetzt der Wirtschaftliche Verband bildender Künstler zu Berlin ausarbeitet und der, wie wir hören, etwa dreissig Paragraphen enthalten soll. Allerdings ist dieser Entwurf eng verknüpft mit einem Verlagsgesetzentwurf, der sich auf die Rechte der Reproduktion bezieht (ähnlich wie bei der Literatur und der Tonkunst) und übrigens schon im Jahre 1904 der Regierung vorgelegt wurde. Damals hatte man den Verlagsgesetzentwurf abgelehnt ; heute aber hoffen die Künstler, dass er durchdringt und dass gleichzeitig mit dem Verlagsgesetz auch das Künstlerschutzgesetz geschaffen wird. Die Hauptpunkte des Künstlerschutzgesetzes nun beziehen sich auf die sogenannten « Nettopreise » und auf die Tantiemenverträge. Bisher setzte in der Regel der Künstler seine Preise fest und der Händler wieder konnte — in den meisten Fällen — einfach so hoch gehen, als es ihm beliebte. Der Künstler selbst aber hatte keinerlei Anteil an diesem « Uebergewinn ». Und was die Tantiemenverträge anbelangt, so bieten sie zuweilen starkes Material für das alte Kapitel von der Ausbeutung der Schaffenden. *A. D.*

(N. Z. Z.)

Restaurierungen. Mit Hülfe von Bund und Staat wurden in der sog. *Agneskapelle zu Königsfelden* die in Freskotechnik ausgeführten Wandmalereien restauriert. Die Fresken sind eine Darstellung der in der Schlacht bei Sempach auf Seite Herzog Albrechts gefallenen Ritter. Die Malereien stammen aus dem Ende des 14. Jahrhunderts und wurden anno 1534 bereits einmal erneuert. A. W.

In der *Klosterkirche zu Wettingen* wurden im Laufe des Sommers mit Hülfe von Bund und Staat Aargau die Barrokbekrönungen über den Chorstühlen renoviert (Holzgeschnitzte, bemalte Figuren, Medaillons mit Oelbildern, viel Vergoldung). A. W.